

Gustav Kühn, Hoflieferant
Neu-Napptn.
Militär-Schleß-Selben-
und Formalar-Magazin



Militärpaß

Weyrauch

Weyrauch

Weyrauch

Weyrauch

Lindenbaum

Jahresklasse: 1898

1898

No. 200.

Provinzial-Infanterie.

Adressen der Angehörigen

Kurtaroffizier
(Eienstarab)

Lindenbaum, Johann
(Name) (Vorname)

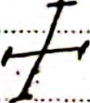
Vor- u. Mädchenname Lilla, geb. Stern

Wohnort (Kreis) Apler (Mühlau)

Straße (Hausnummer)
(Bei Unverheirateten Vermerk: „Wdts“.)

Stand od. Gewerbe

Vor- u. Zuname d. Vaters

Vor- u. Mädchenname d. Mutter 

Wohnort (Kreis)

Straße (Hausnummer)

Verwandtschaftsgrad

Stand od. Gewerbe

Vor- u. Zuname

Wohnort (Kreis)

Straße (Hausnummer)

Bestimmungen

für die

Mannschaften des Beurlaubtenstandes
(ausschließlich der vorläufig in die Helmuth
beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die
vorstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht
gegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersahreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß
zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften*)
und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der
Truppenthelle beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen
sind, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der
Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzu-
melden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist.
Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an
seinem Standorte seines bisherigen Truppentheils bleibt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des
Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirks oder die
Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der
Aufenthaltort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der
Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter.

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen
Angelegenheiten ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und We-
isungen Befehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre
Pflicht, die Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des
Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die
Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen
Wege einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der
Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzu-
legen. Richtet sich die Beschwerde gegen Letzteren, so ist sie bei dem

Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22e gleichfalls
Anwendung.

vorgesehenen Bezirks- oder Kontrollort, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie diesbezüglich zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompaniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Wohnveränderung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14 tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannskämmer von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Anmusterung innerhalb 14 Tage, im Wohnveränderungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorlegung der er-

haltenen Anmusterungsbefehlsung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Anmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderer Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Anmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Bestimmungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmten bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dafelbst derartige Meldungen angebracht werden.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservapaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden,

7 Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind um Erleichterung bei Ausfüllung der Formulare behilflich. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Militär von einer Seefahrt eine baldige erneute Annusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Beifügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

- e) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.
- d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspostbehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die Schifffahrt treibenden Mannschaften Schiffer-Kontrollversammlungen im Januar angelegt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgefehen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befehlsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens

zur Stunde derselben durch eine Befehlsung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

- e) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Annusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

IV. Übungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Übungen einberufen werden.
 - c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
 - d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Im Uebrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 21.

- e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Bestellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Verlästigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

- f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgefehen.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Bestellung bei außerordentlichen Zusammensetzungen, ferner nach bekanntgemachter Kriegsbereit-

schafft ober angedeuter Probstimmung, wird als unerlaubte Entfernung bzw. Subvention mit Geldstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Recrutementverhältnis stehen, haben von dem Empfang eines Beschlusses gleich ihrer vorgelagerten Beschwerde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Einstellungen, sowohl aus Anlaß von Probstimmungen u. s. w., wie in Nebenämtern und zu den Kontrollbestimmungen, ist jeder Mann verpflichtet, diesen Maß und (ausdrücklich bei Erlaßreferenzen) das Zustimmungsgewiß mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Herrtritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Erlaßreferenzen die Entlassung zum Landsturm ober Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Subjekt noch zur Meldeober zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Erlaßreferenz. Erster seinen Maß verliert, hat sofort bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Einstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu bezahlen.

17. Besuche um Zurückstellung von der Einberufung im Probstimmungszustand und bei der Bildung von Ersatz-Reservisten, sowie bei nachfolgenden Verfügungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäftes bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

Mannschaften, welche wegen Kontrollrückstellung nachblieben müssen (Liste 11) haben jederzeit Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach anfernapäufigen Gründen gehen wollen, können im Erlaß unter Meldung von den gewöhnlichen Dienstverhältnissen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Probstimmung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Erlaßer derselben demnach durch Konsultationsentscheidungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, so kann der Antrag unter gleichzeitiger Einbindung von der Militärbehörde im Falle einer Probstimmung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Militäränder des Militäränder und Schwärzen Meeres findet diese Bestimmungen keine Anwendung.

Soll Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots behaftet es bei vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben; auch gilt für dieselben die Meldeordnung bezüglich der Militäränder des Militäränder und Schwärzen Meeres nicht.

Die Bestimmungen dieser Probstimmung gelten auch für Befreiung der angeführten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befreiung des Aufgebots.

Die Bestimmungen dieser Probstimmung gelten auch für Befreiung der angeführten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befreiung des Aufgebots. Die Bestimmungen dieser Probstimmung gelten auch für Befreiung der angeführten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befreiung des Aufgebots.

19. Einnahme Mannschaften des Meurlaustensandes haben sich bei einer Wählung ihres Subjekts auf See oder im Auslande einretenden allgemeinen Probstimmung so schnell als möglich ins Meldegebiet zurückzubehalten (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 dieser 18 Artikel befreit sind) und bei dem Bestätigungsmanne zu stehen, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der militärischen Militärbehörde sein sollte, hat sich hierüber durch Konsultats- und sonstige anvertraute Befreiungen auszuweisen, inwiefern es er Strafe nach Strenge der Befreiung zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreferenten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Meldung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreferenz.

b) Den Ersatzreferenten, welche zur ersten Meldung einberufen werden, wird, von besonderen Umständen abgesehen, der Befreiungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres bekannt gemacht.

c) Schriftlich treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreferenten, welche auf ihren Wunsch später, aber als Nachfrist nachträglich, zur ersten Meldung herangezogen werden sollen, wird der Befreiungstag 14 Tage vor Beginn der Meldung bekannt gemacht.

Als Nachfrist werden die wegen höher Nochnummer der Ersatzreferenz überzähligen Mannschaften nicht herangezogen. Erst während der Ableistung einer Meldung durch eigenes Fortschreiten oder im eigenen Interesse der Neben eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Meldungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreferenten, welche im Besitz des Rechtsdienstverhältnisses zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Meldung) sehr verhalten, welchen auszuweisen, für die erste Meldung unter bestimmten Umständen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausübung von Ersatzreferenzen übertragen ist. b) Der auf diese Bergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreferenz beim Bestätigungsmanne durch die zuständigen Kontrollstelle nachstehende Kopie einzureichen:

1. seinen Ersatzreferenz;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bzw. die Gemeindefreiheit und Gültigkeit seines Patres oder Bormannes zur Erzeugung der Kosten für die Meldung, Ausstellung und Bergünstigung während der ersten Meldung;
3. ein durch die polizeilich-Übertragter angefertigtes Inhaberscheins-Bogen.

- besth. das den Nachweis der unerschütterlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.
- e) Die Meldung beim Truppenheute hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Werbung mündlich oder schriftlich stattzufinden.
 - d) Spätere Anträge sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Vornahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenheute beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:
- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Wechsellösungsbeschlusses Erfüllung ihrer dritten Dienstpflicht Folge zu leisten.
 - b) Zum Beschluß des Ausschusses sollte für Genehmigung durch ein Gesamtamt beizubringen sie der durch Genehmigung der Kontrollstelle eingehenden Weisung ihres Regimentskommandeurs.
 - c) Die zur Disposition der Truppenheute beurlaubten Mannschaften sind den Ersatzbestimmungen über innerstaatliche Entförmung, Sachentscheidung, Selbstbeschädigung und Verschöpfung von Wehrkräften in gleicher Weise wie die Personen des dritten Dienstjahres unterworfen.
 - d) Nicht ein zur Disposition beurlaubter vor Erfüllung seiner dritten Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

§ 11 m e r k u n g.

1. Zum Kampftage gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Geburtsjahre, welche nicht dem Exere angehören.
2. Nach dem der Aufruf des Kampftages ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Kampftagepflichtigen Anwendung.
3. Weisen sich dieselben im Kampftage, so haben sie in das Ausland zu reisen, sofern sie hierzu nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Kampftage nicht ausgerufen ist, sind die Kampftagepflichtigen keinesfalls militärischer Kontrolle und Weisungen unterworfen.
5. Im Ubrigen siehe Vermerkung zu §§ 17 und 18.

Maßbestimmungen.

§ 11 s c h n i t t VIII.

A. Anerkannte Invalide.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten, welche sich noch im Reserve- oder Landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten sind aus jedem militärischen Verhältnis aus.
3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionserkenntnis abläuft, zum Invaliden = Berufungsgeschäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Unterstützung durch das Bezirkskommando.
4. Dies gilt auch für diejenigen dauernd anerkannten Ganzinvaliden, welche bezüglich des Grades der Erwerbsunfähigkeit oder bezüglich der Tauglichkeit zum Bürodienst nur auf Zeit anerkannt sind.
5. Invalide ein Invalider, daß er wegen Bestimmung seines Invaliditätsgrades höhere Pensiongebührende zu beanspruchen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht möglich, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.
6. Als Ausnahme für die Pensionberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionzahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein Pensions-

Drittbuchd. ausgehändig. In diesem Drittbuchd. sind Bestimmungen über den Pensionanspruch vorgebr., von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat.

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, welche bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können Ansprüche auf Invalidenversorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen erhoben werden:

a) bei Friedensdienstbeschädigung innerhalb eines Jahres nach der Entlassung,

b) bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder anderer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener Fontagnöler Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes von dem des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamte nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärab. frühere Bescheide, etwaige Muster über ärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Vorstellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen

Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuzahlung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist.

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Invalidenstatus Rath und Muthurst zu ertheilen.

8. Verurtheilungen gegen Verurtheilung von Invalidenversorgung oder gegen deren Art und Höhe sind ebenfalls stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzubringen. Verurtheilungen und Bescheide, welche unmittelbar an höhere Behörden eingereicht werden, werden den Einreichern zurückgesandt.

9. Gründe an Seine Majestät den Kaiser und Königin dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurtheilbarkeits nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

M e r für Schriftliche Meldungen.

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Einhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erfaßt werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und unbedruckt doppelt so groß, wie eine Seite des Raßes sein.

2. Mehrere Handschrift (Handschrift entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

für

das Hauptmeldeamt des Königl. Bezirks-
kommandos,

oder

das Meldeamt des Königl. Bezirkskommandos,
oder

den Herrn Bezirksfeldwebel

an

Militaria

(Ort der Kontrollstelle)

(Stabsbriefe müssen frei gemacht werden).

(a) Für **Um-** Meldungen.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

an für Kreis
..... Bezirksamt zc.

in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk
und Name des Quartierwirths

Anzugeben

Wo bisher gewohnt:
Ob verheirathet:
Wie viel Kinder: ... Söhne ... Töchter ..
Stand oder Gewerbe:
(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren:
Wann und bei welchem Truppentheil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-
gattung zc. überwiesen
Wo zuletzt gemeldet
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(b) Für **Ab-** Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrolbezirks.

Ort Datum

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

ab nach Kreis
..... (Bezirksamt zc.)
oder

von nach Kreis
..... (Bezirksamt zc.)

in Städten Straße und Haus-Nr.
in größeren Ortschaften
in großen Städten auch: Stockwerk
und Name des Quartierwirths

verzogen.

(Name des Meldenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch anzugeben:

Wann und wo geboren:
Wann und bei welchem Truppentheil in den Dienst getreten
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-
gattung zc. überwiesen:
Wo zuletzt gemeldet:
Weshalb ist der Paß nicht beigefügt?

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

(c) Für Dispositions-Urheber.

Ort Datum
 Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen
 zu dürfen
 von
 nach Kreis
 (Bezirksamt zc.)
 Name

(d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Passbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden zc. jederzeit Gestellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

„Inhaber beifolgenden Passes meldet sich
 nach ab (oder
 auf Reisen
Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt:
 Name
 in Kreis
 (Bezirksamt zc.)
 in Städten
größeren Ortschaften: Straße und Haus-Nr.
 Name des Meldenden

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen: *Jurrius Lindenbaum*
 Geboren am *7^{ten} November 1877*
 zu *Aylar*
 Verwaltungsbezirk: *Wetzlar*
 Bundesstaat: *Preussen*
2. Stand oder Gewerbe: *Risikomanager*
3. Religion: *irreligiös*
4. Ob verheirathet: *nein* für
 Kinder: *nein* *3*
5. Datum und Art des Dienstetrtritts: *Nur*
14. October 1898 als Ersatz-
Kontingent
6. Bei welchem Truppentheil (unter Angabe der
 Kompanie, Eskadron, Batterie):
Infanterie-Regiment Nr. 166
7. Kompanie.

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie):

S.

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Art):

Am 11. August 1900
zum überzähl. Gefreiten

Am 1. Januar 1915
zum Unteroffizier befördert.

7. Datum und Art der Entlassung: Am
24. September 1900 zum
Rufren

8. Von welchem Truppentheil:
Infanterie-Regiment Nr. 166
7. Kompagnie.

Nr. der Truppenstammrolle:

Nr. 27 für 1898

9. Orden und Ehrenzeichen:

S.

10. Feldzüge und Verwundungen:

S.

11. Besondere militärische Ausbildung:
Ausgebildet mit Gewehr 88

Schießklasse I^{te}
Schützenabzeichen: *✓*

12. Bemerkungen:

Fußmaß: Länge 25 cm, Ballenweite 225 mm,

Regelwidrig:

Stiefelmaß: Länge 26 cm, Weite III

Stauffkapel 15. 9. 07

Hat das Befähigungszeugniß zum *✓*

Ausgefertigt, Hannau
den 23 ten September 1900



An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Ab-
gange erhalten:

- Waffenrock u.,
- Hose,
- Unterhose,
- Mütze,
- Halsbinde,
- Hemde,
- Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem
künftigen Aufenthaltsort

die Eisenbahn
von Hannau
bis Esplan
von
bis
von
bis



von

bis

gegen Militärfahrchein bezw. Militärbillet zu be-
nutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit ↗ Mark 50 Pf.

diesseits mit Mark Pf.

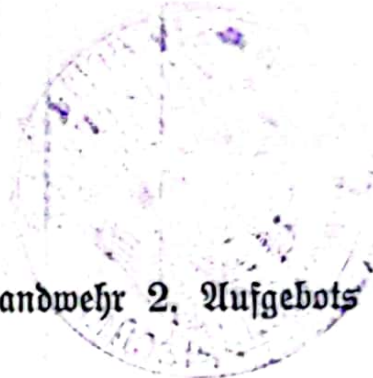
diesseits mit Mark Pf.

diesseits mit Mark Pf.

behändigten Marschgebühren zu bezahlen.

Uebergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots
am:

18. 4. 06



Uebergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
am:

4. 4. 11



Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt
im Frieden ohne Weiteres und zwar, sofern
nicht die Zurückversetzung in eine jüngere
Jahresklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militär-
pflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des
Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr
vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März
desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben
19 Jahre dem Heere angehört haben;
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am
31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem
das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde, welche Zusage einträgt.	Datum.	Zusage (Übungen und	zu den Personalnotizen. Einberufungen, Führung, Strafen etc.)
<u>Infanterie Regiment</u> <u>Prinz Wilhelm</u> <u>Nr 116</u> <u>G. Rougagnin</u>	16. 9. - 05.	Nov vom 7. 8 bis Reprosa Übung gukaffen uay: Führung: Gm Korps: P. 116	16. 9. 05 zur Abfertigung eines 41 kriegige bei unbrüderlicher Bewegung im ungenügend Aplan H. Wehler

Giessen, den 16. September 1905

Präulse

ganzkamm & Rougagnin

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.		Zusätze Übungen und
	Datum	
Prasam. Infanterie	15.	Zusatz vom Königlichen Korps
Prasam.	11.	
18. A. K.	16	
4. Kompanie		Entlassen
		Führung
		Truppen

Bezirks-Commando Wetzlar.
Hauptmeldeamt.

2. 11. 18.

Leistungsnachricht.

Der Unteroffizier Hermann Lindenbaum
geb. 7. 11. 77. z. A. pl. Nr. Wetzlar, hat vom

3. 8. 14. - 17. 8. 14. Leistungsnachricht auf Station

erfüllt.

Wetzlar, d. 2. 11. 18.

H. Winter
Bezirks-Commandant



zu den Personalnotizen.
(Einberufungen, Führung, Strafen etc.)

2-15. 11. 06 zu runde 14 tüchtigem
sozum. West Jansen 98 mitgebildet.
auf Hsler's Hand Wehler

baum

salmon

Wachion

gut

Wieder
Jungmann & König Hof

Landsturm-
Inf. Batl.
Wetzlar.
3. Comp.

17.9.
1914

War am 17. Aug. infolge Mobilmachung
beim nebenstehenden Bataillon ein-
gestellt und wurde am 17. Septbr. zum
Ers. Batl. Res. Inf. Reg. 88... entlassen.

Strafe: *Amira*

Führung: *ganz*

Neuhart

Oberleutnant u. Komp. Führer.



*22.9. Landst. Inf. Batl. 17
Wetzlar 40.9.14. des Reg. 88*

10. Kompanie
Infanterie-Regt.
Nr. 349
früher
2. Kompanie
v.-Brig. Inf.-Battl.
Nr. 41.

War vom 21. 9. 1914 bis 5. 3. 1915

bei nebenstehendem Truppenteil eingestellt, hat den Feldzug gegen Rußland mitgemacht und an den umseitig angeführten Gefechten teilgenommen.

Am 5. 3. 1915 im Einsatz bei Roszkowa-Wola
ausgeschieden und für Vermisste abtransportiert.
Von Prof. August Uhlau 7. Div. abtransportiert
aufgenommen.

Auszeichnungen: keine

Beförderungen: am 1. 1. 1915 zum Unteroffizier
befördert.

Führung: gut

Strafen: keine

Unteroffizier
Lindenbaum

Im Felde, den 6. April 1915
für die Richtigkeit
Moors



Leutnant und Kompanie-Führer.

Anstaltsname	Datum	Zusätze	Zu den Besondereitungen
--------------	-------	---------	-------------------------

Komp.
Landsturm
XVIII. 25. Wiesb.

29/17
15

Hilf. Lindenbaum
 Der in Folge Mobilmachung
 am 21. 4. 15 bis 29. 7. 15 bei der 2. Komp. Ers. Landsturm
 Batt. XVIII. 25 Wiesbaden eingezogen und wurde heute
 Verfg. des stellvert. Gen. Kommando 18. 7. 15 n. 26. 7. 15
 Nr. 2427 - dem Landst. Inf. Ers. Batt. Fectenfeldm.
 überwiesen.

Die sämtlichen Gebühren abgefunden
 Gelohnt bis: 31. 7. 15 Verpflegung bis 28. 7. 15
 Hat bei der dies. Komp. kein Pulzzeuggeld erhalten
 Führung: Gut
 Strafen: %



Wiesbaden den 29. Juli 15
 von Gluck
 Major und Komp. Führer.

Landst.-Inf.-Ers.-Btl.
Fechenheim (XVIII/47)
4. Komp.
Bewachungs-Komp.

25.
5.
10.

2. Komp. 5. Btl.
Feld-Refuten-Depot
der 10. Armee

5. 6.
1918.

War vom 29. Juli 1915. bis zum 25. Mai 1918
bei nebenstehendem Truppenteil eingezogen.

Am 26. Mai 1918 gemäß Verfüg. d. *[illegible]*
des Stabs-Kommandos / *[illegible]* Nr. 1444 ...

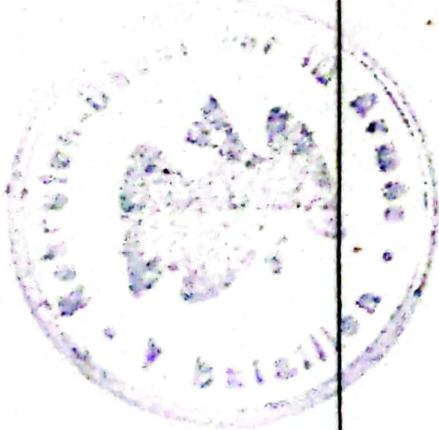
Prüfungsmaterial hinderbar ist bei
unbeabsichtigter Konvaleszenz vom 29. 5. 1918
bis 7. 6. 1918 verabschiedet, und wurde am 8. 6. 1918
zur Infanterie - Ersatzabteilung über-
wiesen.

Ergebnis: *Sehr gut*

Stempel: *Keine*

[Handwritten Signature]

Leutnant u. Kompagnieführer.



Kommandobehörde,
welche Zusätze einträgt

Zusätze
(Übungen und

zu den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Datum

1. Zaff. Inf. Regt. Nr. 87.
2. Kompagnie

5/2.
19.

Wieder von 16. 9. 18 bei neubestimmter
Komp. eingestellt.

Wichtigste Geschehnisse

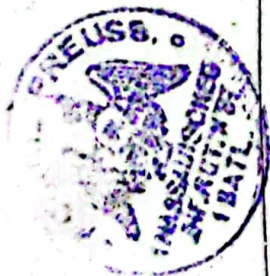
- 16. 9. - 8. 10. 18 Aufenthalt im Camp bei Cambrai & St. Omer
- 9. 10. - 18. 10. 18 Übungen v. e. in der Schusspraxis
- 20. 10. - 24. 10. 18 Auffahrt ins. Fort. de. S. Omer
- 25. 10. - 1. 11. 18 Aufenthalt im Fort de S. Omer
- 2. 11. - 4. 11. 18 Übungen von der Höhe
- 5. 11. - 11. 11. 18 Disziplinüb. v. d. Ober. Maas
- 12. 11. 18 Entschiffen im Camp bei Cambrai
- 10. 12. 18 mtl. z. Ling. Ober. Metzlar

E. K. II

Aufzeichnung: gmk

Strafen: keine

Klaus. Leutne Komp.



Meldungen und Beurteilungen.

*Prof. von für ts Lar.
Wetzlar, 25. 9. 00.
Meis, Kuzf.*

An gemeldet für
Wetzlar, 12/12 1918
Bezirksfeuerwehr
*Maage
Gef.*

7. Atme ruhig und langsam. Führe alle Bewegungen ruhig aus, vermeide hastiges Laufen. Ferner vermeide die Maske durch Anstoßen zu verschieben. Deine eigene Unruhe wäre der beste Gehilfe des Feindes.

8. Bediene Deine Schußwaffe wie sonst.

9. Der Unterstand schützt Dich nicht vor Gas, wenn Du keine Maske hast.

10. Wenn Deine Maske beschädigt ist, nimm als Notbehelf das Gewinde eines Einsatzes fest in den Mund, halte die Nase zu und verschaffe Dir eine neue Maske.

11. Lockere die Maske nach einem Gasangriff nur, wenn Du kein Gas mehr siehst, und nur mit großer Vorsicht. Setze sie nur ab, wenn Du beim Lockern kein Gas mehr riechst.

12. Entfette Deine Schußwaffe, wenn sie im Gase war und fette sie frisch ein. Die Munition wische trocken ab und öle sie wieder ein.

13. Nach einem Gasangriff betrtritt Deinen Unterstand nicht ohne Maske. Sorge für gute Lüftung von Graben und Unterstand.

14. Wische die Metallteile und tupfe die Stoffteile sorgfältig innen und außen trocken, ehe Du die Maske wieder verpackst. Fehlt Dir ein trockener Lappen, so trockene sie an der Luft, bei heißer Sonne im Schatten, bei Regen oder Frost im Unterstand, jedoch nicht am Ofen.

Bekleidungsnahtweisung.

Anz. zahl	Bezeichnung	neu	neu	neu	neu	neu	neu
1	Feldmütze						
	Mützenband						
1	Wachstuchmütze						
	Helm m. Bezug						
1	Waffenrock						
1	Tuchhose						
1	Mantel						
2	Stiefel						
2	Schnürschuhe						
2	Halssbinde						
2	Hemden						
2	Unterhosen						
1	Strümpfe						
1	Leibbinde						
2	Pulswärmer						
1	Kopfschützer						
2	Tuchhandschuhe						
1	Armbinde, weiß						

Anz. zahl	Bezeichnung	neu	neu	neu	neu	neu	neu
1	Leibriemen, vollst.						
1	Tornister m. Riemen						
1	Rochgeschirr m. Riemen						
2	Mantelriemen						
	Zeltausrüstung						
	Zeltzubehörbeutel						
1	Brotbeutel m. Band						
1	Feldflasche						
1	Trinkbecher						
2	Patronentaschen						
	Fettbüchsen						
	Kaffeebüchsen						
	Salzbeutel						
	Erkennungsmarke						
	Feldgesangbuch						
1	Troddel						
1	Seitengewehr						
1	Gewehr						
30	Patronen						

Meldungen und Bewilligungen.